

Az.: 3 A 834/11
4 K 856/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Betriebswirt (FH) Ing.

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Industrie und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:

1. Architektenkammer Sachsen
Körperschaft öffentlichen Rechts, Versorgungswerk
Goetheallee 37, 01309 Dresden
2. Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10, 01067 Dresden

prozessbevollmächtigt:

wegen

öffentlicher Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger des Bauwesens
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald, den Richter am Obergericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2013

am 7. Mai 2013

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Februar 2010 - 4 K 856/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt von der Beklagten seine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach § 36 Abs. 1 GewO.

2 Der Kläger, Ingenieur und Diplom Betriebswirt (FH), beantragte bei der Beklagten mit Schreiben vom 15. Januar 2005 die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger des Bauwesens für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. In seinem Antrag wies er die Beklagte darauf hin, dass er bei der von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditierten

Wertermittlungsforum Zertifizierungsgesellschaft für Grundstückssachverständige mbH (Zertifizierungsstelle) am 13. Dezember 2004 an deren Akademie in Sinzig erfolgreich eine Prüfung abgelegt habe und befugt sei, die Bezeichnung „von WF-Zert zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ zu führen. Als zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken nach DIN EN ISO/IEC 17024 sei er ohne Absolvierung einer weiteren schriftlichen oder mündlichen Prüfung öffentlich als Sachverständiger zu bestellen und zu vereidigen. Gegenüber der Zertifizierungsstelle habe er unter anderem Gutachten verschiedener Objektarten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden vorgelegt. Gleichzeitig erteilte er der Beklagten gegenüber sein Einverständnis, die Prüfungsunterlagen bei der Zertifizierungsstelle zur Einsichtnahme anzufordern, und wies darauf hin, er habe die Zertifizierungsstelle bevollmächtigt, der Beklagten alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu seiner Zertifizierung für die Prüfung seines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zur Verfügung zu stellen.

- 3 Der Vorprüfungsausschuss der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen (Vorprüfungsausschuss) empfahl der Beklagten in seinem Votum vom 22. September 2005, den Kläger nicht zur Prüfung der „besonderen Sachkunde“ zuzulassen. Die von ihm vorgelegten Gutachten ließen nicht auf dessen besondere Sachkunde schließen. Zusammenfassend stellte das begutachtende Mitglied des Vorprüfungsausschusses fest: Der Kläger „lässt Mängel hinsichtlich der Restnutzung in Verbindung mit notwendigen Instandsetzungen oder Ersatzrücklagen erkennen; die berücksichtigende Anerkennung von Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung erscheint unklar; Marktanpassungen sind teils unrealistisch kleinlich in der Wahl der Dezimalen, teils auch mit krassem Gegensatz zum ermittelten Zeitwert und die vorgelegten Gutachten folgen zwar vorgegebenen Algorithmen, lassen dabei aber eigene Entscheidungen und Verantwortungen des“ Klägers vermissen. Zum weiteren Verfahren schlug der Vorprüfungsausschuss vor, der Kläger möge weitere vier Gutachten zur Prüfung einreichen. Sollten die Gutachten den Anforderungen entsprechen, könne der Kläger zur Überprüfung seiner „besonderen Sachkunde“ beim Fachgremium angemeldet werden.

- 4 Am 11. Januar 2006 fand vor dem Vorprüfungsausschuss eine Besprechung mit dem Kläger zu den festgestellten Mängeln statt. Dort wurde ihm vorgeschlagen, der Beklagten vier neue Gutachten zur Überprüfung vorzulegen. Sollte der Vorprüfungsausschuss feststellen, dass diese Gutachten keine gravierenden Mängel aufweisen, könne er von der Beklagten zur Überprüfung der besonderen Sachkunde durch das Fachgremium an der Industrie- und Handelskammer Leipzig angemeldet werden. Diesen Vorschlag lehnte der Kläger gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 31. Januar 2006 ab und schlug seinerseits vor, seine bereits vorgelegten Gutachten vor dem Fachgremium zu erläutern.
- 5 Nach einigem Schriftwechsel zwischen der Beklagten und dem Kläger meldete die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 3. Februar 2006 zur schriftlichen und mündlichen Überprüfung der besonderen Sachkunde beim Fachgremium an der Industrie- und Handelskammer Leipzig für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ (Fachgremium) an. Hierauf wurde der Kläger von der Industrie- und Handelskammer Leipzig mit Schreiben 22. März 2006 für den Prüfungstermin 24./25. April 2006 zur Überprüfung der besonderen Sachkunde durch das Fachgremium eingeladen. Mit einem weiteren Schreiben vom 24. März 2006 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie habe das Fachgremium ausdrücklich um eine Prüfung gebeten, ob eine öffentliche Bestellung und Vereidigung allein aufgrund der von ihm vorgelegten Gutachten in Betracht komme. Dies habe das Fachgremium abgelehnt.
- 6 Ausweislich seiner Stellungnahme kam das Fachgremium zu dem Ergebnis, dass der Prüfungsvorgang durch die Zertifizierungsstelle, was den Nachweis der „besonderen Sachkunde“ anbetreffe, als gleichwertig gegenüber den Anforderungen des Fachgremiums angesehen werden könne. Indes komme der Qualität der vom öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erstellenden Gutachten besondere Bedeutung zu. Die Prüfungsunterlagen der Zertifizierungsstelle „implizierten“ nicht die Qualität der Gutachten. Hierzu habe das Fachgremium die bereits vom Vorprüfungsausschuss geprüften acht Gutachten des Klägers erneut geprüft und komme zu folgender Gesamteinschätzung: „Die eingereichten Gutachten weisen eine Reihe von Kritikpunkten auf; sie sind in der Qualität kaum durchschnittlich und entsprechen nicht der Anforderung, für den Laien

nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar zu sein. Die Gutachten folgen vorgegebenen Algorithmen. Sie sind relativ einseitig an einer Software und einer Wertermittlungsliteratur ausgerichtet. Notwendige eigene Entscheidungen und Beurteilungen des regionalen Grundstücksmarktes des Sachverständigen fehlen oft. Zur Begründung einer „besonderen Sachkunde“ reichen die vorgelegten Gutachten nicht aus. Da in den letzten Jahren bei der Sachkundeprüfung neben den Leistungen in schriftlicher und mündlicher Prüfung ein besonderer Schwerpunkt in der Gutachtenbearbeitung und -ausfertigung gesehen wird, ist dem Sachverständigen zu empfehlen, sich zukünftig an den Gutachtenerstattungsgrundsätzen zu orientieren, wie sie in der WertR 76/96 in der Anlage 24 veröffentlicht wurden. In WertR 02 und 06 sind diese Grundsätze, wenn auch nicht in expliziter Form, dennoch Bestandteil der aktuellen Wertermittlungsrichtlinie.“

- 7 Der Kläger teilte der Beklagten nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakten mit Schreiben vom 18. September 2006 mit, weshalb die vom Fachgremium beanstandeten Mängel aus seiner Sicht fachlich nicht zuträfen.
- 8 Mit Schreiben vom 8. November 2006 schlug die Beklagte dem Kläger vor, erneut fünf Gutachten vorzulegen oder das Fachgremium einer anderen Industrie- und Handelskammer mit einer Stellungnahme zu seinem Antrag zu beauftragen. Diesen Vorschlag lehnte der Kläger mit Schreiben vom 27. Dezember 2006 ab.
- 9 Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag des Klägers auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger des Bauwesens für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 11. Januar 2007 auf Grundlage des Votums des Vorprüfungsausschusses ab. Zur Begründung wurde des Weiteren ausgeführt, das Fachgremium, auf dessen detaillierte Stellungnahme verwiesen werde, vertrete ebenfalls die Auffassung, dass die vom Kläger vorgelegten Gutachten nicht den Schluss auf dessen besondere Sachkunde zuließen.
- 10 Der Kläger legte am 9. Februar 2007 hiergegen Widerspruch ein. Zur Begründung gab er an, er verfüge über eine achtjährige Berufspraxis und sei vor allem für Gerichte tätig. Seit 2005 sei er Mitglied im Gutachterausschuss für Grundstückswerte des

Landkreises Chemnitzer Land. Seit 2006 sei er selbst Gutachtenprüfer im Zertifizierungsverfahren. Die Beanstandungen des Vorprüfungsausschusses an seinen Gutachten seien ihm zu keiner Zeit nachvollziehbar erläutert worden. Bei den aufgezeigten Mängeln handele es sich um Nebensächlichkeiten. Die Bestellungsbehörde könne nur dann eine Überprüfung der Sachkunde durch ein Fachgremium verlangen, wenn dies verhältnismäßig sei. Dies setze voraus, dass der Antragsteller seine besondere Sachkunde nicht bereits anderweitig nachgewiesen habe. Hinsichtlich der Zertifizierungsprüfung habe das Fachgremium seine besondere Sachkunde bereits anerkannt. Im Übrigen habe im Vorprüfungsausschuss ein Sachverständiger mitgewirkt, der selbst nicht öffentlich bestellt und vereidigt sei und daher selbst nicht über eine besondere Sachkunde verfüge. Die vorgelegten Gutachten hätten im Zertifizierungsverfahren genügt.

- 11 Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2007 aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück.
- 12 Der Kläger hat am 2. Juli 2007 Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben.
- 13 Zur Begründung hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht ergänzend vorgetragen, von den in § 36 Abs. 1 GewO genannten Bestellungs Voraussetzungen sei allein die besondere Sachkunde streitig, die gerichtlich voll nachprüfbar sei. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folge nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 36 GewO, dass er nur dann auf ein prüfungsähnliches Verfahren verwiesen werden könne, wenn seine besondere Sachkunde nicht bereits anderweitig nachgewiesen sei. Prüfungsleistungen, wie er sie vor der Zertifizierungsstelle erbracht habe, seien im Unterschied zu Gutachten nicht manipulierbar und daher in Bezug auf die Feststellung der „besonderen Sachkunde“ aussagekräftiger. Seien die Prüfungen der Zertifizierungsstelle und diejenige vor dem Fachgremium in ihren Anforderungen gleich, sei es unverhältnismäßig, ihm eine weitere Prüfung abzuverlangen. Die Auffassung der Beklagten, seine Gutachten seien mangelhaft, sei nicht haltbar. Hierzu verweise er auf mehrere von ihm in Auftrag gegebene Gutachtenexpertisen. Sieben der im Bestellungsverfahren vorgelegten Wertermittlungsgutachten seien bereits im Zertifizierungsverfahren von hochqualifizierten Sachverständigen überprüft worden. Selbst der Prüfer im

Vorprüfungsausschuss habe ausdrücklich festgestellt, dass die erforderliche Streubreite bei den vorgelegten Gutachten gegeben sei. Auch sei zu besorgen, dass die mit der Prüfung seiner Wertermittlungsgutachten betrauten Sachverständigen als Kammermitglieder nicht neutral gewesen seien, da es sich bei ihm um einen möglichen zukünftigen Konkurrenten handele. Nur sieben der von ihm eingereichten Gutachten seien beanstandet worden. Auch habe die Beklagte, die sich bei ihrer Entscheidung maßgeblich auf das Votum des Vorprüfungsausschusses sowie des Fachgremiums gestützt habe, kein verwaltungsinternes Kontrollverfahren durchgeführt mit dem Ziel, die Stichhaltigkeit seiner Einwendungen gegen die Voten zu prüfen. Die Notwendigkeit eines solchen Kontrollverfahrens sei für das Prüfungsrecht anerkannt. Aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG müssten Regelungen über den Prüfungsstoff, die Untergliederung der Prüfungen in Teilprüfungen und Prüfungsabschnitte, die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, das Verfahren der Leistungsbewertung wie auch der Bestehensvoraussetzungen wenigstens in einer Rechtsverordnung und für Hochschulprüfungen in einer Hochschulsatzung geregelt werden. Es handele sich nicht nur um einen Eingriff in die Berufsausübung, sondern um einen Eingriff in die Berufswahl. Vorliegend fehle es an solchen verbindlichen Regelungen. Eine erneute Vorlage und Prüfung von Gutachten habe nur einen Sinn, wenn die Maßstäbe bekannt seien, die ein Sachverständiger seiner Expertise zwingend zugrunde zu legen habe. Üblicherweise würden zu Prüfungen durch das Fachgremium nur solche Antragsteller zugelassen, deren Gutachten geringe Mängel aufwiesen. Da er zur Prüfung eingeladen worden sei, könne er nach dem Grundsatz der Selbstbindung der öffentlichen Verwaltung davon ausgehen, dass seine geprüften Gutachten keine gravierenden Mängel aufwiesen. Sowohl vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken als auch vom Bundesamt für Kreditwesen werde die Qualität speziell seiner Zertifizierung anerkannt. Wie die amtliche Begründung zu § 77 InvG zeige, habe der Gesetzgeber die Qualifikationen faktisch bereits gleichgestellt. Im Zeitraum von 2006 bis 2009 habe er für die Amtsgerichte Chemnitz und Z..... unbeanstandet ca. 150 Gutachten erstattet. Er räume ein, dass er im Laufe des Verfahrens zunehmend eine schärfere Diktion gewählt habe. Dies sei allein der Tatsache geschuldet, dass seine Geduld erheblich strapaziert worden sei.

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 11. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2007 zu verpflichten, seinem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken stattzugeben.

15

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

16

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur Begründung ausgeführt, die öffentliche Bestellung habe gemäß § 3 Abs. 2 d) Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer (SO) zur Voraussetzung, dass der Antragsteller erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 SO genannten Leistungen zu erbringen, nachweise. Der Nachweis, dass sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil im Zertifizierungsverfahren den Anforderungen, die auch beim Nachweis der besonderen Sachkunde durch das Fachgremium der Industrie- und Handelskammer Leipzig und anderer Fachgremien gestellt würden, entsprächen, sei für die Feststellung der „besonderen Sachkunde“ allein nicht ausreichend. Die Erstellung von Gutachten sei unabdingbare Voraussetzung. Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses und des Fachgremiums seien jeweils von der Vollversammlung ihrer Kammern berufen worden und zur objektiven Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Kläger habe sich von Anfang an darauf festgelegt, seine besondere Sachkunde ausschließlich mit einer kurz zuvor erfolgten Zertifizierung durch eine private Gesellschaft nachzuweisen. Bezeichnenderweise sei Geschäftsführer dieser Gesellschaft einer der Sachverständigen, die der Kläger mit der Erstellung einer Gegenexpertise beauftragt habe. Andere Gutachter der vom Kläger vorgelegten Gegenexpertisen hätten ihm wiederum die Zertifizierungsprüfung abgenommen. Es sei nicht so, dass andere Bestellungskörperschaften in der Regel nach erfolgter Zertifizierung automatisch eine Bestellung vornähmen, wie eine von ihr vorgenommene Umfrage zeige. Danach beruhten auch die Entscheidungen über die Bestellung zertifizierter Antragsteller bei anderen Industrie- und Handelskammern jeweils auf einer Einzelfallprüfung. Eine Verwaltungspraxis, dass zur Prüfung nur derjenige zugelassen werde, dessen Gutachten geringe Mängel aufwiesen, gebe es

nicht. Die zur Prüfung vorgelegten zehn Gutachten deckten nicht ansatzweise das breite Spektrum des Sachgebiets ab. Sie befassten sich im Wesentlichen nur mit einfachen Wertermittlungen für Wohngrundstücke (sechs von zehn Gutachten), einem kleineren gewerblichen Objekt und Mieten. Er habe jedoch keine Gutachten mit schwierigeren Fragestellungen vorgelegt, wie dies in den in Nr. 1.4 der vom Arbeitskreis für das Sachverständigenwesen beschlossenen fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen (BV) vorgesehen sei. Auch entsprächen die Gutachten nicht den allgemeinen Anforderungen an Gutachten nach Nr. 3 BV. Die Äußerungen des Klägers im Verwaltungsverfahren ließen auch an dessen von § 36 Abs. 1 GewO vorausgesetzter Eignung zweifeln. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei geklärt, dass der Antragsteller auf das Prüfungsverfahren vor einem Fachausschuss verwiesen werden könne und es insoweit keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe. Die zum Prüfungsrecht ergangene Rechtsprechung sei nicht übertragbar.

- 17 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Sächsische Architektenkammer sowie die Sächsische Ingenieurkammer mit Beschluss vom 24. November 2009 zum Verfahren beigeladen.
- 18 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2010 mit Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 K 856/07 - abgewiesen und in den Entscheidungsgründen auf die Begründung des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 8. Juni 2007 verwiesen. Ergänzend hat es ausgeführt, es sei dem Kläger trotz umfangreichen Vortrags nicht gelungen, die überzeugenden Ausführungen des Widerspruchsbescheids im Klageverfahren nachhaltig zu erschüttern. Insbesondere führe die ausschließlich privatrechtlich geregelte Zertifizierung des Klägers nach derzeitiger Rechtslage nicht automatisch zu einem Anspruch auf öffentliche Bestellung. Öffentlich bestellte Sachverständige genössen ein besonderes Vertrauen, was seinen Grund gerade in den strengen Anforderungen habe, die das Gesetz an die öffentliche Bestellung stelle. Nach dem gesetzgeberischen Leitbild solle allein das erfolgreiche Durchlaufen einer Berufsausbildung - bzw. eines Zertifizierungslehrganges - gerade nicht genügen, um einen grundsätzlichen Anspruch auf öffentliche Bestellung zu begründen. Vielmehr müssten noch erheblich über dem Durchschnitt liegende Fähigkeiten und Erfahrungen,

eben eine besondere Sachkunde für das jeweilige Sachgebiet hinzukommen. Der Gesetzgeber habe in Kenntnis des europäischen Systems der Akkreditierung und Zertifizierung dieses bei der Neufassung des § 36 GewO durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlichen Vorschriften vom 23. September 1994 nicht übernommen. Es sei davon auszugehen, dass die Nichterwähnung von § 36 GewO in der ab 28. Dezember 2009 geltenden Fassung des § 4 GewO sowie der neue § 36a GewO zeigten, dass auch nach dem aktuellen Willen des Gesetzgebers eine Zertifizierung allein nicht genüge, um gleichsam automatisch einen Anspruch auf öffentliche Bestellung zu begründen. Es sei vielmehr eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, über eine besondere Sachkunde zu verfügen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf dessen vorgelegte Gutachten. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass die vom Kläger vorgelegten Gutachten durch ein Fachgremium gewürdigt und in fachlicher Hinsicht kritisiert worden seien. Das Fachgremium habe seine Einschätzung ausführlich begründet und sei aus gerichtlicher Sicht zu nachvollziehbaren Schlüssen und Ergebnissen gelangt. Diese Einschätzung habe der Kläger durch seine Stellungnahmen zu den von ihm eingereichten Gutachten nicht aus der Welt schaffen können. Zwar kämen diese Stellungnahmen insgesamt zu dem Ergebnis, dass seine eingereichten Gutachten entgegen der Einschätzung des Fachgremiums schlüssig und nachvollziehbar seien. Sämtliche Stellungnahmen räumten ihrerseits aber auch Schwächen seiner Gutachten ein, die dann in den Stellungnahmen lediglich anders bewertet worden seien als vom Fachgremium der Beklagten. Da die Stellungnahmen des Fachgremiums nachvollziehbar seien, dränge sich keine Beweisaufnahme, insbesondere nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Qualität der vom Kläger vorgelegten Gutachten auf. Schließlich habe der Kläger die vom Beklagten angebotenen weiteren Möglichkeiten, seine Sachkunde doch noch darzulegen, pauschal abgelehnt. Er sei weder dazu bereit, sich einer Prüfungskommission zu stellen noch dazu, neue Gutachten zur Bewertung vorzulegen. Insbesondere sei auch § 4 SO der Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden, obwohl sie keine bis ins Einzelne gehende Prüfungsordnung enthalte. Nach dieser Regelung entscheide die Beklagte über die öffentliche Bestellung nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Diese Regelung sei verfassungskonform, wie sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe. Auch sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass eine

Industrie- und Handelskammer bei Fehlen ausreichender sonstiger Sachkundenachweise befugt sei, den Bewerber zur Feststellung seiner Sachkunde auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachausschuss zu verweisen. Eine Regelung mit Rechtsnormcharakter sei für das prüfungsähnliche Verfahren durch ein Fachgremium nicht erforderlich. Denn das Fachgremium bestimme nicht über die Möglichkeiten der Berufsausübung des Sachverständigen. Es nehme die Überprüfung lediglich mit dem Ziel vor, die Kammer bei der ihr aufgegebenen Beurteilung der Sachkunde sachverständig zu beraten. Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend durch die konkrete Gestaltung des durchgeführten Verwaltungsverfahrens der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht Rechnung getragen worden sei, seien nicht ersichtlich. Mit der Regelung in § 4 SO sei zudem eine einheitliche Berufungspraxis der Beklagten gewährleistet.

- 19 Mit der gegen das Urteil mit Beschluss des erkennenden Senats vom 14. November 2011 - 3 A 274/10 - zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt der Kläger ferner vor, Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit seien nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung zulässig, die den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genüge. § 36 GewO enthalte eine Regelung der Berufsausübung, bei der diese Grundsätze ebenso Anwendung fänden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschl. v. 12. Februar 1998 - 1 BvR 2124/95 -) folgten aus Art. 12 Abs. 1 GG Anforderungen an Prüfungsverfahren, die der Berufswahl oder -ausübung Schranken setzten. Das Prüfungsverfahren müsse so ausgestaltet sein, dass der Bedeutung des Verfahrens für den Grundrechtsschutz Rechnung getragen werde. Zwar sehe das Bundesverfassungsgericht § 36 GewO als hinreichende gesetzliche Regelung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen an (BVerfG, Beschl. v. 25. März 1992 - 1 BvR 298/86 -). Doch gehe das Bundesverfassungsgericht auch davon aus, dass die Begriffe Sachkunde und Eignung weiter konkretisiert werden müssten. Aus dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt folge, dass eine solche Konkretisierung nur durch Gesetz erfolgen könne. Diese Auffassung werde auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts belegt. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 26. Juni 1990 - 1 C 10.88 -) die Auffassung vertreten, eine Regelung mit Rechtsnormcharakter für das prüfungsähnliche Verfahren

sei nicht erforderlich, weil der Fachausschuss nicht über die Möglichkeiten der Berufsausübung des Sachverständigen bestimme, er die Überprüfung lediglich mit dem Ziel vornehme, die Kammer bei der ihr aufgegebenen Beurteilung der Sachkunde sachverständig zu beraten. Diese Auffassung sei jedoch überholt, wie sich aus der späteren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Januar 2007 - 6 C 15.06 -) ergebe. Die Auffassung der Beklagten, es handele sich bei der Überprüfung durch das Fachgremium nicht um eine Prüfung, sei nicht haltbar. Zum Wesensgehalt einer Prüfung gehöre es, dass durch sie Kenntnisse und Fähigkeiten ermittelt und sodann bewertet würden. Genau dies sei auch Sinn und Inhalt der Arbeit des Fachgremiums. Die Sachverständigenordnung der Beklagten werde den Anforderungen an den Grundrechtsschutz nicht gerecht. Sie enthalte insbesondere keine Regelungen zum Prüfungsstoff, zu den Zulassungsvoraussetzungen oder etwa zur Ausgestaltung der Prüfung oder der Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen oder der Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und keine Regelungen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- 20 Er halte daran fest, dass seine besondere Sachkunde bereits durch seine Zertifizierung der Zertifizierungsstelle nachgewiesen sei. Zwischenzeitlich sei er auch als Sachverständiger für die Markt- und Beleihungswertermittlung aller Immobilienarten durch die S..... GmbH sowie als Immobiliengutachter für finanzwirtschaftliche Zwecke durch die H..... GmbH zertifiziert worden. Beide Zertifizierungsstellen seien jetzt von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) im staatlich beliehenen System der Akkreditierung nach dem Gesetz über die Akkreditierungsstelle akkreditiert. Im Übrigen sei er nach kürzlich bestandener Prüfung von der Royal Institution of Chartered Surveyors als „Professional Member“ aufgenommen worden. In vielen Staaten der Welt, insbesondere im Ursprungsland Großbritannien, genossen die Chartered Surveyors ein sehr hohes Ansehen und damit verbunden einen wirtschaftlichen Stellenwert im Immobiliensektor, der im Bereich der Bewertung durchaus vergleichbar sei mit demjenigen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Deutschland. Zudem sei er nun aufgrund der erfolgreich bestandenen Zertifizierungsprüfung bei der H..... GmbH befugt, den Titel „Recognised European Valuer“ zu tragen, die von der TEGoVa (The European Group of Valuers Associations) verliehen worden sei. Somit verfüge er nunmehr über vier

der national bzw. international bedeutendsten Qualifikationen und Anerkennungen seines Fachgebiets. Die Industrie- und Handelskammern hätten entsprechend eines Beschlusses des Arbeitskreises Sachverständigenwesen beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Bestellungsvoraussetzungen (Sachgebiet, Anforderungsprofile und Fachkenntnisse) den Qualitätsstandards des Zertifizierungssystems weitgehend gleichgestellt. Da von einer inhaltsgleichen Prüfung auszugehen sei, habe ein Bewerber bei erfolgreicher Zertifizierung den Nachweis besonderer Sachkunde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung geführt. Das Verwaltungsgericht habe nicht gewürdigt, dass das Fachgremium selbst davon ausgegangen sei, dass sowohl der mündliche als auch der schriftliche Prüfungsteil im Zertifizierungsverfahren den Anforderungen entsprächen, die beim Nachweis der „besonderen Sachkunde“ der Fachgremien bzw. Fachausschüsse der im DIHK vertretenen Industrie- und Handelskammern gestellt würden und der Prüfungsvorgang durch die Zertifizierungsstelle insoweit als gleichwertig anzusehen sei.

- 21 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts beruhe die Akkreditierung der Akkreditierungsstelle auch auf gesetzlicher Grundlage. Tatsächlich seien mit dem Inkraft-treten des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle vom 7. August 2009 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung der nationalen Akkreditierungsstelle in Deutschland geschaffen worden. Durch dieses Gesetz bestehe nunmehr ein gesetzlicher Rahmen für die Organisation des bislang zersplitterten Akkreditierungswesens in Deutschland. Der DAkkS werde damit das alleinige Recht zur Akkreditierung übertragen.
- 22 Was die Anforderungen an die Gutachten anbetreffe, so stehe lediglich fest, dass der ermittelte und ausgewiesene Wert (Verkehrswert, Beleihungswert, Mietwert) korrekt sein müsse. Weitere an Gutachten zu stellende Anforderungen, wie z. B. Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit seien begrifflich unbestimmt und würden in der Praxis durchaus sehr unterschiedlich interpretiert. Auch herrschten unterschiedliche Auffassungen dazu, welchen Umfang bzw. welche Inhalte ein Gutachten haben müsse. Dies könne bereits anhand der diesbezüglichen Aussagen der Expertisen des Vorprüfungsausschusses und des Fachgremiums sehr anschaulich belegt werden, die sich in diesen Fragen fast diametral unterschieden.

Dementsprechend existierten auch nur Mindestanforderungen an Gutachten innerhalb der auch von der Beklagten (angeblich) herangezogenen „fachlichen Bestellungsvoraussetzungen“ des DIHK. Das Verwaltungsgericht habe es versäumt, sich mit den von ihm angefügten Expertisen sowie seinen Kritikpunkten an den Expertisen des Vorprüfungsausschusses sowie des Fachgremiums inhaltlich auseinanderzusetzen. Schwerwiegende Fehler bei der Berücksichtigung wertbeeinflussender Merkmale, in der Methodik und Wertbestimmung, insbesondere solche, die zur Unrichtigkeit der Gutachten führten und die eine Verneinung der „besonderen Sachkunde“ und eine damit begründete Verweigerung der öffentlichen Bestellung auch nur ansatzweise gerechtfertigt erscheinen ließen, seien vom Fachgremium nicht festgestellt oder benannt worden.

23

Im Übrigen weise er auf § 36a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO hin. Diese Vorschrift regule die öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Danach genüge es für die öffentliche Bestellung, wenn die betreffenden Antragsteller über im Wesentlichen über die von § 36 Abs. 1 GewO vorausgesetzte besondere Sachkunde verfügten. Da nicht unterstellt werden könne, dass der Gesetzgeber ausländische Bewerber gegenüber Deutschen bevorzugen und letztere dadurch diskriminieren wolle, seien die Vorgaben aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend auch auf deutsche Antragsteller und die entsprechenden Verfahren anzuwenden. Auch daraus folge letztlich, dass seine Zertifizierung zum Nachweis seiner „besonderen Sachkunde“ ausreichend sei. Im Übrigen weise er darauf hin, dass der Gesetzgeber Zertifizierungen im Bereich der Grundstücksbewertung inzwischen als gleichwertig betrachte, wie § 6 BelWertV sowie die Gesetzesbegründung zu § 77 InvG zeigten.

24

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Februar 2010 - 4 K 856/07 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 11. Januar 2007 und ihres Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2007 zu verpflichten, ihn als Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

25

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 26 Sie begründet ihren Antrag mit dem bisherigen Vorbringen und führt ergänzend aus, der Nachweis der „besonderen Sachkunde“ i. S. v. § 36 Abs. 1 GewO müsse bei jeder öffentlichen Bestellung erbracht werden. Dies verstoße nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übe der öffentlich bestellte Sachverständige keinen gesonderten Beruf aus, sondern den jedermann zugänglichen Beruf des Sachverständigen. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sei es unbedenklich, wenn § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO für den Fall der öffentlichen Bestellung den Nachweis besonderer Sachkunde verlange, weil das Erfordernis des Sachkundenachweises keine starre Handhabung gebiete, sondern der Ausschluss jeder anderen Möglichkeit des Sachkundenachweises mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar wäre. Für das Verfahren beim Fachausschuss sei keine Regelung mit Rechtsnormcharakter erforderlich, weil der Fachausschuss nicht über die Möglichkeit der Berufsausübung bestimme, sondern lediglich die Industrie- und Handelskammer bei der Beurteilung der Sachkunde sachverständig berate. Der Verwaltung stehe bei der Feststellung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO vorlägen, kein der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogener Beurteilungsspielraum zu. Eine solche Ausnahme bestehe zwar bei Prüfungsentscheidungen. Eine solche liege aber nicht vor, weil die Entscheidung über die öffentliche Bestellung nicht in das alleinige Urteil bestimmter Prüfer gestellt sei, sondern die Prüfer sich lediglich als Sachverständige zu einer Frage äußern, die die zuständige Behörde, also die Industrie- und Handelskammern, ohne Bindung an die Stellungnahme der Prüfer zu entscheiden habe. In solchen Fällen hätten die Verwaltungsbehörde und das angerufene Gericht in eigener Verantwortung zu prüfen, welcher Aussagewert dem die Prüfungsleistung auszuwertenden Gutachten beizumessen sei.
- 27 Sie habe zwar keinen Fachausschuss für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ eingerichtet. Entsprechend einer Vereinbarung der sächsischen Industrie- und Handelskammern könne sie jedoch die Expertise des Fachgremiums nutzen. Darüber hinaus könne sie selbstverständlich alle Maßnahmen ergreifen und veranlassen, um sich die notwendigen Erkenntnisse zur Sachkunde eines

Bewerbers zu beschaffen und zu einer rechtmäßigen Entscheidung zu gelangen. Die vom Kläger vorgelegten Gutachten seien vom Fachgremium als nicht ausreichend bewertet worden, um den Nachweis der „besonderen Sachkunde“ zu führen. Zum selben Ergebnis komme der von der Beklagten zusätzlich mit einer fachlichen Beurteilung der Gutachten beauftragte, von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ öffentlich bestellte Sachverständige und Mitglied des dortigen Fachausschusses, Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) M....., in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 26. März 2009 nebst fachlicher Würdigung der vom Kläger vorgelegten Gutachten vom 25. März 2009.

28

Der Hinweis auf die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen durch die DAkkS enthalte nicht notwendigerweise eine Aussage über eine überdurchschnittliche fachliche Qualität der zertifizierten Personen i. S. d. „besonderen Sachkunde“ nach § 36 GewO. Akkreditierung sei ausweislich der Homepage der DAkkS und DIN EN ISO/IEC 17011 die Bestätigung durch eine dritte Stelle, die formal darlege, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitze, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen. Durch die Akkreditierung solle Vertrauen in die von solchen Stellen erteilten Zertifikate entstehen. Diese hätten gegenüber der Akkreditierungsstelle nachgewiesen, dass sie ihre Tätigkeit fachlich kompetent, unter Beachtung gesetzlicher sowie normativer Anforderungen und auf international vergleichbarem Niveau erbringen. Die Akkreditierungsstelle überwache dabei das Managementsystem und die Kompetenz des eingesetzten Personals der Konformitätsbewertungsstelle. Aus diesen Anforderungen an eine Konformitätsbewertungsstelle lasse sich zwar deren fachliche Kompetenz nachweisen, aber nicht automatisch eine Deckungsgleichheit mit dem Begriff „besondere Sachkunde“ nach § 36 GewO.

29

Die vom Kläger vorgelegten Gutachten kritisierten die Expertisen des Fachgremiums und des Vorprüfungsausschusses, belegten aber selbst nicht, dass der Kläger über eine besondere Sachkunde verfüge. Das Verwaltungsgericht habe deshalb zu Recht festgestellt, dass die vom Kläger vorgelegten Stellungnahmen nicht geeignet seien, die fachliche Würdigung des Fachgremiums in Frage zu stellen und den Nachweis der „besonderen Sachkunde“ zu führen. Untauglich sei auch der Hinweis des Klägers auf

§ 36a GewO, der auf inländische Verfahren und inländische Qualifikationsnachweise nicht angewendet werden könne, weil er lediglich zur Umsetzung der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie diene. Dies entspreche auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers, weil er bei der Einführung des § 36a GewO als Sondertatbestand daneben § 36 GewO unverändert habe bestehen lassen. Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinen letzten Entscheidungen zur öffentlichen Bestellung an seiner Rechtsauffassung festgehalten habe, dass die öffentliche Bestellung Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG zuzuordnen sei (BVerwG, Urt. v. 16. April 2012). Es könne keine Rede davon sein, dass zwischen Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG nicht mehr differenziert werde, wie der Kläger meine. Sie weise darauf hin, dass die Verwaltungsverfahren eine gewisse Flexibilität erforderten. Im Hinblick auf die Vielzahl der sehr unterschiedlichen Sachgebiete, für die öffentliche Bestellungen durch die Industrie- und Handelskammern möglich seien und erfolgten, sei es nicht vorstellbar, dass für alle Bestellverfahren Prüfungsvorschriften mit einem starren Rahmen geregelt würden. Dies würde eine bürokratische Aufblähung bedeuten, hätte erhebliche finanzielle Folgen und wäre schließlich kontraproduktiv zu dem Bestreben, Bürokratismus abzubauen und eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen.

- 30 Die Beigeladenen haben sich im Berufungsverfahren schriftlich nicht geäußert und haben in der mündlichen Verhandlung keine Anträge gestellt.
- 31 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in diesem Verfahren, auf die Akten in dem Verfahren 4 K 856/07 des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie auf die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 32 Die Berufung hat keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 2007 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der angefochtene Bescheid ist nicht mangels hinreichender normativer Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung rechtswidrig (1.) Der Kläger hat keinen Anspruch auf die öffentliche Bestellung und

Vereidigung als Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, da er den Nachweis besonderer Sachkunde nicht erbracht hat (2.).

- 33 Der Inhalt des per Fax am 6. Mai 2013 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten des Klägers gibt keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Im Übrigen konnte das Oberverwaltungsgericht das per Fax seines Prozessbevollmächtigten vom 15. Mai 2013 beim Oberverwaltungsgericht eingegangene Ablehnungsgesuch des Klägers sowie seinen mit selbigem Schriftsatz vorgebrachten weiteren Sachvortrag unberücksichtigt lassen. Zwar hatte der Senat zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsstelle noch nicht das vollständig abgefasste Urteil übergeben (vgl. § 117 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Der Senat hatte zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits mit bindender Wirkung zur Hauptsache entschieden. Dabei kann hier offen bleiben, ob in Fällen, in denen das Gericht - wie hier - statt der Verkündung die Zustellung eines auf mündliche Verhandlung ergangenen Urteils beschlossen hat, dieses bereits mit der Übergabe des Urteilstenors an die Geschäftsstelle (vgl. § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO) wirksam und damit bindend wird (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1987 - BVerwGE 75, 338; VGH BW, Beschl. v. 12. März 1999 - A 14 S 1361/97 -, juris; BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 1998 - 25 ZB 98.32972 -, juris; ThürOVG, Beschl. v. 26. Januar 2000, DÖV 2000, 833) oder ob für die Wirksamkeit und den Eintritt der Bindungswirkung des Urteils zusätzlich erforderlich ist, dass die Entscheidungsformel mindestens einem der Beteiligten bekanntgegeben wurde und damit über den Verfügungsbereich des Spruchkörpers hinausgelangt ist (zur Rechtskraft einer mit einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Entscheidung: BVerwG, Urt. v. 26. Januar 1994, BVerwGE 95, 64; Beschl. v. 1. Februar 1988 - 7 B 15/88 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 18. Aufl. 2012, § 116 Rn. 3 m. w. N.). Denn jedenfalls liegt auch diese weitere Voraussetzung hier vor. Der Urteilstenor wurde ausweislich der Beurkundung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf dem hinterlegten Tenorblatt am 7. Mai 2013 nicht nur auf der Geschäftsstelle hinterlegt, sondern zudem auch von sämtlichen Beteiligten vor dem 15. Mai 2013 telefonisch abgefragt. Damit war das Ablehnungsgesuch des Klägers unzulässig und konnte vom Oberverwaltungsgericht - ebenso wie der weitere Inhalt des genannten Schreibens - unberücksichtigt bleiben (vgl. Kopp, a. a. O. § 54 Rn. 16).

- 34 1. Soweit der Kläger vorträgt, der angefochtene Bescheid verletze ihn in seiner Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), bleibt die Berufung ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine (isolierte) Aufhebung des angefochtenen Bescheids.
- 35 Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO sind Personen, die als Sachverständige auf dem Gebiet der Wirtschaft tätig sind, auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. § 36 GewO enthält selbst weder eine nähere Umschreibung der Rechtsbegriffe der besonderen Sachkunde und der Eignung, noch sieht der Gesetzgeber in dieser Vorschrift konkrete Regelungen über das Bestellungsverfahren vor. Gemäß § 36 Abs. 3 GewO können jedoch die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des § 36 Abs. 1 und 2 GewO erforderlichen Vorschriften erlassen und insbesondere die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungs Voraussetzungen (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 GewO) regeln. Soweit die Landesregierung - wie im Freistaat Sachsen der Fall - von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, gemäß § 36 Abs. 4 GewO durch Satzung die in § 36 Abs. 3 GewO genannten Vorschriften erlassen.
- 36 Die sachliche Zuständigkeit der Beklagten i. S. v. § 36 Abs. 4 GewO folgt aus § 7 Abs. 1 SächsIHKG, wonach die Industrie- und Handelskammern berechtigt sind, im Rahmen des § 36 GewO und der hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Ihre örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Errichtung und Neubegrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 6. Mai 1998 i. d. F. der VO vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163 [168]). Was die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für das Bauwesen anbetrifft, folgt aus § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG und § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsIngKG zudem, dass die Bestellung und Vereidigung von der zuständigen Industrie- und Handelskammer im

Einvernehmen mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer zu erfolgen hat und die Kammern das Nähere hierzu in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

- 37 Die Beklagte ist ihrer Rechtssetzungsbefugnis durch Erlass ihrer Sachverständigenordnung nachgekommen, die hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen der Mustersachverständigenordnung des DIHK vom 30. November 2009 i. d. F. v. 26. März 2012 entspricht.
- 38 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SO ist ein Sachverständiger auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die in der Sachverständigenordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Bestellungsvoraussetzungen sind neben einem Bedarf an Sachverständigenleistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SO) unter anderem, dass der Bewerber erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit nachweist, sowohl Gutachten zu erstatten, als auch die in § 2 Abs. 2 SO genannten Leistungen zu erbringen (§ 3 Abs. 2 d SO), er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt (§ 3 Abs. 2 h SO), und keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen (§ 3 Abs. 2 c SO). In verfahrensrechtlicher Hinsicht regelt § 4 Abs. 2 Satz 1 SO, dass die Beklagte über die öffentliche Bestellung nach Anhörung der dafür bestehenden Gremien und Ausschüsse entscheidet und sie zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen kann (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SO).
- 39 In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige keinen besonderen Beruf, sondern den jedermann zugänglichen Beruf des Sachverständigen ausübt (BVerfG, Beschl. v. 25. März 1992, BVerfGE 86, 28; BVerwG, Urt. v. 1. Februar 2012, NJW 2012, 1018; Urt. v. 26. Juni 1990, Buchholz 451.20 § 36 GewO Nr. 9 m. w. N.). Durch die öffentliche Bestellung wird ihm lediglich eine Qualifikation zuerkannt, die seinen Gutachten einen höheren Wert verleiht. § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO regelt demnach nicht die Zulassung zu einem Beruf und schränkt auch nicht die freie Wahl der Berufsniederlassung ein (BVerwG, Urt. v.

26. Juni 1990, a. a. O.; BVerfG, Beschl. v. 25. März 1992, a. a. O.). Schafft der Gesetzgeber die staatliche Anerkennung einer beruflichen Qualifikation und damit Vorteile im beruflichen Wettbewerb, so wirkt sich die Verweigerung dieser Anerkennung jedoch als Eingriff in die Berufsfreiheit, nämlich in die Freiheit der Berufsausübung aus (BVerfG, Beschl. v. 25. März 1992, a. a. O m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1990, a. a. O.).

- 40 Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO i. V. m. der Sachverständigenordnung geregelten subjektiven Zulassungsvoraussetzungen genügen dem - bei Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit anzuwendenden - allgemeinen Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Unter Zugrundelegung des Bestimmtheitsgrundsatzes sowie des Grundsatzes der Normenklarheit muss eine Rechtsgrundlage, die - wie hier - zu Grundrechtseingriffen ermächtigt, im Hinblick auf Voraussetzungen und Umfang hinreichend bestimmt sein. Das Bestimmtheitsgebot hat in erster Linie die Funktion, Vorschriften auszuschließen, die in Folge ihrer Unbestimmtheit der Verwaltung die Möglichkeit einer rechtlich nicht hinreichend überprüfbaren willkürlichen Handhabung eröffnen. Dies setzt dem Erfordernis der Bestimmtheit Grenzen und reduziert dieses Erfordernis auf die dem jeweiligen Sachzusammenhang angemessene Bestimmtheit. Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bei Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe liegt erst dann vor, wenn es wegen der Unbestimmtheit nicht mehr möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörde ausschließen (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989, Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 113).
- 41 Dies schließt es nicht aus, dass der Normgeber unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die nach objektiven Kriterien auszulegen und im vollen Umfang gerichtlich nachprüfbar sind. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Vorschrift als solche nimmt dieser nicht die rechtsstaatlich notwendige Bestimmtheit (BVerfG, Beschl. v. 14. März 1967, BVerfGE 21, 209 [215]. Es genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Rechtsvorschrift, wenn Auslegungsschwierigkeiten mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können. Davon ausgehend ist der unbestimmte Rechtsbegriff der besonderen Sachkunde hinreichend bestimmt. Die „Sachkunde“ i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff. Seine Konkretisierung bereitet aber keine ungewöhnlichen

Schwierigkeiten. Das Erfordernis der besonderen Sachkunde ist auch hinreichend geregelt, zumal dessen Konkretisierung durch ergänzende Tatbestände in der Sachverständigenordnung erleichtert wird (BVerfG, Beschl. v. 25. März 1992, a. a. O.)

Entgegen der Ansicht des Klägers sind die Regelungen über das Bestellungsverfahren insbesondere auch nicht deswegen unzureichend und ergänzungsbedürftig, weil es etwa an Regelungen über die Anforderungen an die mit der Begutachtung betrauten Sachverständigen, zum „Prüfungsstoff“, zur Ausgestaltung der „Prüfung“ durch den Vorprüfungsausschuss oder das Fachgremium, zu den Grundsätzen und Maßstäben der Bewertung und Benotung oder an Regelungen zur Ermittlung des „Prüfungsergebnisses“, zum Bestehen der „Prüfung“ oder zu einem verwaltungsinternen Kontrollverfahren fehlt. Die Sachverständigenordnung bedarf insoweit keiner Ergänzung. Anders als der Kläger meint, gelten für den Nachweis der besonderen Sachkunde nämlich nicht die für das Prüfungsrecht entwickelten Grundsätze. Während für Prüfungen, die den Nachweis erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme eines Berufs erbringen sollen und somit in die Freiheit der Berufswahl eingreifen, anerkannt ist, dass die maßgeblichen Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien einer normativen Grundlage bedürfen (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 3 f., 19 ff.), bedarf es für den Nachweis der besonderen Sachkunde i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO solcher normativen Grundlagen nicht.

- 43 Es ist in erster Linie Sache des Bewerbers, seine besondere Sachkunde gegenüber der Bestellungsbehörde nachzuweisen (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 1972, Buchholz 451.20 § 36 GewO Nr. 5). Gelingt ihm dies nicht, ist es der Bestellungskörperschaft unbenommen, den Bewerber zur Feststellung seiner Sachkunde auf ein „prüfungsähnliches Verfahren“ vor einem Vorprüfungsausschuss oder vor einem - wie dem bei der Industrie- und Handelskammer Leipzig gebildeten - Fachgremium zu verweisen und deren Urteil bei der Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung zu verwerten. Weder der Vorprüfungsausschuss noch das Fachgremium bestimmen jedoch - anders als Prüfungsausschüsse - unmittelbar über die Möglichkeiten der Berufsausübung des Bewerbers. Sie nehmen die Überprüfung lediglich mit dem Ziel vor, die Industrie- und Handelskammer bei der ihr

aufgegebenen Beurteilung der Sachkunde sachverständig zu beraten (BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1990, a. a. O. m. w. N.; Beschl. v. 23. Oktober 1996 - 1 B 204.96 -, juris). Hierdurch wird dem Bewerber eine Möglichkeit geboten, seiner Nachweispflicht nachzukommen. Einer speziellen Ermächtigung der bestellenden Industrie- und Handelskammer bedarf es hierzu somit nicht (BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1990, a. a. O.).

44 Daher ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass das Nähere zur Herstellung des Einvernehmens mit der Architektenkammer Sachsen und der Sächsischen Ingenieurkammer in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt ist. Die Art und Weise der Beteiligung des Vorprüfungsausschusses und des Fachgremiums sowie deren Besetzung im Rahmen der öffentlichen Bestellung für Sachverständige für das Bauwesen erfolgt nach den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für das Bauwesen, welche die Architektenkammer Sachsen, die Ingenieurkammer Sachsen sowie die sächsischen Industrie- und Handelskammern auf Grundlage von § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsIngKG und § 13 Abs. 2 Satz 2 SächsArchG am 1. September 2004 abgeschlossen haben.

45 Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es sich um ein „prüfungsähnliches Verfahren“ handelt, das keiner gesetzlichen Normierung bedarf, ist entgegen der Ansicht des Klägers durch die von ihm angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur ordnungsgemäßen Besetzung von Fachprüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern (BVerfG, Kammerbeschl. v. 12. Februar 1998 - 1 BvR 2124/95 -, juris) auch nicht überholt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in dieser zum Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ergangenen Entscheidung darauf hingewiesen, aus Art. 12 Abs. 1 GG folgten Anforderungen an Prüfungsverfahren, die der Berufswahl oder -ausübung Schranken setzten. Diese müssten so ausgestaltet sein, dass der Bedeutung des Verfahrens für den Grundrechtsschutz Rechnung getragen werde. Insbesondere gehöre es zum Kern grundrechtlicher Verfahrensgarantien, dass die betroffenen Bürger rechtzeitig über den Verfahrensstand informiert würden und die Möglichkeit hätten, Einwände wirksam vorzutragen. Doch lässt sich weder diesem Orientierungssatz noch den Entscheidungsgründen zwingend entnehmen, dass die Anerkennung einer beruflichen Qualifikation durch eine Kammer auf Grundlage des

Votums eines Fachgremiums normativer Regelungen zu Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien bedarf. Auch der vom Kläger angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 16. Januar 2007, Buchholz 300 § 189 GVG Nr. 1) lässt sich solches nicht entnehmen.

46 2. Die Berufung bleibt auch ohne Erfolg, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn als Sachverständigen des Bauwesens für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte öffentliche Bestellung und Vereidigung. Die Bestellungs Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO i. V. m. § 3 SO liegen nicht vor. Denn der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass er auf dem Sachgebiet, für das er die Bestellung begehrt, über besondere Sachkunde i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO verfügt.

47 2.1 Der Senat konnte daher den von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag aus dem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 1. Mai 2013 betreffend die persönliche Eignung des Klägers übergehen, da es hierauf nicht entscheidungserheblich ankam und es sich nicht um einen Beweisantrag i. S. v. § 86 Abs. 2 VwGO handelte, über den der Senat vorab durch begründeten Beschluss hätte entscheiden müssen. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, der dem Senat den schriftlich vorformulierten Beweisantrag im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Zurückweisung der Berufung übergeben hatte, auf eine entsprechende Nachfrage des Berichterstatters zunächst geantwortet, es handele sich hierbei um einen „unbedingten“ Beweisantrag. Hiervon ist die Beklagte hernach jedoch abgerückt. Der Vorsitzende hat den Beteiligten vor Schließung der mündlichen Verhandlung nämlich mitgeteilt, dass eine Entscheidung erst ergehen könne, wenn dem Senat die Abschrift der auf Band aufgezeichneten Niederschrift der mündlichen Verhandlung vorliege. Sodann hat er mit den Beteiligten die weitere Verfahrensweise erörtert und hat ihnen mitgeteilt, es könne sich bei dieser Entscheidung entweder um einen Beweisbeschluss oder um ein Urteil handeln, sollte der Senat nach Kenntnisnahme der Abschrift zu der Auffassung gelangen, dass die besondere Sachkunde nicht nachgewiesen sei und es auf den Beweisantrag nicht ankomme. Dieser Vorgehensweise hat die Beklagte nicht widersprochen, sondern hat sich hierauf rügelos eingelassen. Damit hat sie zu erkennen gegeben, dass sie die mit einem

Beweisantrag i. S. v. § 86 Abs. 2 VwGO verbundenen prozessualen Reaktionsmöglichkeiten nicht auszuschöpfen gedenkt, sollte die Berufung des Klägers aus anderen Gründen ohne Erfolg bleiben (vgl. Rixen, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 3. Aufl. 2010, § 86 Rn. 88 m. w. N.). Auch der Kläger hat gegen die vom Vorsitzenden angekündigte Vorgehensweise im Übrigen keine Einwände erhoben.

- 48 2.2 Die umfangreich vorgetragenen Rügen des Klägers zum Bestellungsverfahren, insbesondere zur Dauer des Bestellungsverfahrens, zur Qualifikation der mit der Überprüfung seiner Gutachten betrauten Sachverständigen sowie zu der aus seiner Sicht mangelnden Auseinandersetzung der Beklagten mit seinen Einwänden zu den Expertisen des Vorprüfungsausschusses und des Fachgremiums, vermögen der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen. Auch musste der Senat nicht der Frage nachgehen, ob die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses oder des Fachgremiums ihre Prüfung mit der gebotenen Neutralität vorgenommen haben, die vom Kläger angezweifelt wurde. Denn bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung (§ 1 SächsVwVfG i. V. m. § 46 VwVfG). Für den Erfolg des Verpflichtungsbegehrens kommt es somit allein darauf an, ob die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO vorliegen.

- 49 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1990, a. a. O.) steht der Bestellungskörperschaft nämlich kein der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogener Beurteilungsspielraum zu. Bei der besonderen Sachkunde handelt es sich vielmehr um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass sich die Beklagte bei ihrer Entscheidung auf die gutachtliche Stellungnahme des Fachgremiums der Industrie- und Handelskammer Leipzig gestützt hat und dass diese Stellungnahme zur Qualität der klägerischen Gutachten auf dem Ergebnis eines prüfungsähnlichen Verfahrens beruht. Ein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum wird vom Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angenommen, in denen die Entscheidung in das alleinige Urteil bestimmter Prüfer gestellt ist, nicht aber in Fällen der vorliegenden Art, in denen sich die Mitglieder eines Fachgremiums lediglich als Sachverständige zu einer Frage äußern, die die zuständige Behörde - ohne Bindung an deren Stellungnahme - zu entscheiden hat.

50 2.3 Im Übrigen geht der Kläger auch fehl, wenn er unter Berufung auf den oben wiedergegebenen Orientierungssatz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschl. v. 12. Februar 1998, a. a. O.) meint, seine Berufung müsse schon deswegen Erfolg haben, weil sich die Beklagte mit seinen Einwänden gegen die Expertisen des Fachgremiums nicht hinreichend auseinandergesetzt habe. Der Kläger vermag sich nicht auf eine Verletzung seines Rechts auf Anhörung (§ 28 Abs. 1 VwVfG) zu berufen. Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gebietet das Anhörungsrecht, dass sich der Betroffene im Verwaltungsverfahren zu allen entscheidungserheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten äußern kann. Ferner muss die Behörde den Vortrag des Betroffenen zur Kenntnis nehmen und auf seine sachliche Bedeutung für die Entscheidung hin überprüfen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 28 Rn. 3, 82). Hingegen begründet § 28 Abs. 1 VwVfG keinen Anspruch des Betroffenen, dass sich die Behörde mit dem gesamten Vortrag schriftlich auseinandersetzt.

51 In seiner Stellungnahme vom 24. April 2006 hat das Fachgremium ausführlich begründet, welche Mängel - in acht von den zehn vorgelegten Gutachten - aus seiner Sicht dagegen sprächen, dass die besondere Sachkunde des Klägers allein schon durch die vorgelegten Gutachten belegt sei. Dem Kläger war es somit im Bestellungsverfahren nicht verwehrt, seinen Standpunkt zur Durchsetzung seines Begehrens zu vertreten, wovon er auch reichlich Gebrauch gemacht hat. Jedoch war die Beklagte nicht - wie der Kläger meint - zur Durchführung eines Fachgesprächs und zu einer detaillierten Abarbeitung aller von ihm bereits im Bestellungsverfahren gegen die Expertisen der Sachverständigen des Fachgremiums vorgetragenen Einwände verpflichtet. Ob der vom Fachgremium angewandte Maßstab richtig war und die Einwände zutreffend waren, kann letztlich dahinstehen. Denn das Oberverwaltungsgericht hat die Sachkunde des Klägers aufgrund eigener Prüfung festzustellen.

52 2.4 Der Kläger irrt auch, wenn er meint, er habe deswegen einen Anspruch auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger, weil seine besondere Sachkunde bereits durch die ihm zuerkannten Zertifizierungen als Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken belegt sei. Nach der aktuellen Rechtslage kommt der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von

Sachverständigen gegenüber Zertifikaten privater Zertifizierungsinstitute nach wie vor eine eigenständige und vom Gesetzgeber herausgehobene Stellung zu.

- 53 Gegen eine Gleichstellung derartiger Zertifizierungen mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO spricht zunächst, dass der Gesetzgeber in Kenntnis des europäischen Systems der Akkreditierung und Zertifizierung bei der Neufassung des § 36 GewO durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1994 dieses gleichwohl nicht übernommen hat. Die Nichterwähnung von § 36 GewO in der ab 28. Dezember 2009 geltenden Fassung des § 4 GewO sowie der neue § 36a GewO (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie im Gewerberecht und weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 [BGBl. I S. 2091]) zeigen, dass auch nach dem aktuellen Willen des Gesetzgebers eine Zertifizierung allein nicht genügt, um hieraus gleichsam auto-matisch einen Anspruch auf öffentliche Bestellung abzuleiten (NdsOVG, Beschl. v. 17. August 2009 - 7 LA 220/07 -, juris; OVG Schl.-H., Urt. v. 29. März 2011 - 7 A 90/09 -, juris).
- 54 Ebenso ohne Erfolg beruft sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs darauf, inländische Bewerber würden gegenüber Bewerbern aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminiert, da § 36a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO im Vergleich zu § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO lediglich „eine überdurchschnittliche Sachkunde“ voraussetze, „die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO entspreche. Eine Inländerdiskriminierung folgt daraus nicht. § 36a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO legt an die Sachkunde des Bewerbers aus einem anderen Mitgliedstaat keinen geringeren Maßstab an. Denn auch ein Bewerber aus einem anderen Mitgliedstaat muss sich - wie der inländische Bewerber nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO - durch überdurchschnittliche Sachkunde ausweisen. Allerdings wird der Bewerber aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in der Regel eine andere Ausbildung durchlaufen haben. Auch seine Tätigkeit im anderen EU-Mitgliedstaat kann sich deutlich von einem inländischen Sachverständigen unterscheiden. Daher müssen bei ihm beim Nachweis der besonderen Sachkunde die Dauer der verlangten beruflichen Tätigkeiten und die Inhalte der fachlichen Fähigkeiten, die im Ausland ausgeübt bzw. erworben wurden, mit den in Deutschland verlangten in den Schwerpunkten („im Wesentlichen“)

vergleichbar sein (Bleutge, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Stand: 63. EL 2013, § 36a Rn. 9; OVG Schl.-H., Urt. v. 29. März 2011, a. a. O.).

55 Der Kläger kann sich zur Begründung eines solchen „Automatismus“ auch nicht auf die Anerkennung von Zertifikaten im Bereich der Grundstücksbewertung durch den Gesetzgeber in der Beleihungswertverordnung (vgl. § 6 Satz 1 BelWertV) oder auf die von ihm zitierte Gesetzesbegründung zu § 77 InvG berufen. Soweit der Gesetzgeber dort bestimmte Zertifikate anerkannt oder sie der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 36 Abs. 1 GewO gleichgestellt hat, gilt dies nur für die dort geregelten Fälle, lässt aber keinen Schluss auf eine generelle Sichtweise des Gesetzgebers zu. Denn der Gesetzgeber hält in anderen Regelungen weiterhin daran fest, dass für bestimmte Nachweise nur das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen genügt (vgl. § 558a Abs. 2 Nr. 3, § 641a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB, § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG, § 7 Abs. 1 SpielVO, § 6 Nr. 1 AltfahrzeugV) und im gerichtlichen Verfahren öffentlich bestellten Sachverständigen, sollte im Prozess ein Gutachten erforderlich sein, regelmäßig der Vorzug einzuräumen ist (vgl. § 98 VwGO, § 404 Abs. 2 ZPO, § 73 Abs. 2 StPO). Schon deswegen kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht die Rede davon sein, dass der Gesetzgeber zertifizierte Sachverständige den öffentlich bestellten Sachverständigen inzwischen generell gleichgestellt hätte.

56 2.5 Das Regelungsziel des § 36 GewO erfordert, nur solchen Personen durch die öffentliche Bestellung eine besondere Qualifikation zuzuerkennen und sie dadurch aus dem Kreis ihrer Berufsgenossen herauszuheben, die sich durch erheblich über dem Durchschnitt liegende Fertigkeiten ausweisen. Das Regelungsziel dieser Vorschrift und der konkretisierenden Regelungen der Sachverständigenordnung besteht darin, im Interesse eines reibungslosen Rechtsverkehrs und einer funktionierenden Rechtspflege allen Behörden, Gerichten und privaten Interessenten für komplizierte Sachverhaltsfeststellungen und Prüfungen kompetente und glaubwürdige Fachleute anzubieten. Schwierige und zeitraubende Nachforschungen über den Ruf und die Eignung eines Gutachters sollen durch die öffentliche Bestellung entbehrlich werden (Bleutge, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Stand: 62. EL 2013, § 36 Rn. 46). Dies setzt voraus, dass der Sachverständige auf dem Sachgebiet, für das er bestellt werden möchte, erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und

Fähigkeiten nachweisen kann (Bleutge a. a. O. Rn. 60 f.) und er über eine gediegene Berufserfahrung verfügt. Der Nachweis besonderer Sachkunde ist nicht schon dadurch erbracht, dass ein Bewerber seinen Beruf bisher in fachlicher Hinsicht ordnungsgemäß ausgeübt hat (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 1974, BVerwGE 45, 235). Zum Nachweis von erheblich über dem Durchschnitt liegenden Kenntnissen und Fähigkeiten genügt es auch nicht, dass ein Bewerber bereits über längere Zeit beanstandungslos für Gerichte tätig geworden ist oder er eine entsprechende universitäre Ausbildung oder ein Fachhochschulstudium absolviert hat.

- 57 Zwar ist nicht auszuschließen, dass der Kläger, der dem Senat in der mündlichen Verhandlung durchaus einen kompetenten Eindruck vermittelt hat, über eine solche besondere Sachkunde verfügt. Da er die besondere Sachkunde jedoch nicht anderweitig nachgewiesen hat, dienen dem Senat die vom Kläger im Bestellungsverfahren vorgelegten Gutachten als Grundlage für die Prüfung seiner Sachkunde.
- 58 Neben der Berufserfahrung und erheblich über dem Durchschnitt liegenden Fachkenntnissen muss sich die Sachkunde des Bewerbers nämlich gerade auch auf die Fähigkeit erstrecken, Arbeiten anderer sachverständig zu begutachten und das Ergebnis seiner Begutachtung in einer nicht nur für Fachleute seines Sachgebiets, sondern auch in einer verständlichen und in wesentlichen Teilen nachvollziehbaren Weise schriftlich darzustellen. Diese Bestellungs Voraussetzung ergibt sich auch aus der Sachverständigenordnung der Beklagten. Nach § 3 Abs. 2 d) SO muss der Sachverständige die Fähigkeit besitzen, Gutachten zu erstellen und die „Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen“.
- 59 Wegen des - bereits oben angesprochenen - Regelungsziels des § 36 GewO und der herausgehobenen Stellung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren sind an die Qualität von dessen Gutachten erhöhte Anforderungen zu stellen. Soweit der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Gerichte tätig wird, dienen seine Gutachten dem Gericht als Entscheidungsgrundlage für komplizierte und zudem meist entscheidungserhebliche Fragen, die das Gericht aus eigener Sachkunde nicht beurteilen kann und für deren Bewertung es deswegen auf sachverständige Hilfe angewiesen ist. Der öffentlich

bestellte und vereidigte Sachverständige muss also überzeugend darlegen können, wie und weshalb er zu seinem Ergebnis gekommen ist (Bleutge a. a. O. § 36 Rn. 63 m. w. N.). Zwar wird man bei komplexen Sachverhalten und Materien nicht erwarten können, dass ein auf dem jeweiligen Spezialgebiet fachlich nicht vorgebildeter Richter das Gutachten eines Sachverständigen bereits beim ersten Lesen nachvollziehen kann. Doch muss das schriftliche Gutachten so erstellt sein, dass jedenfalls die zur Entscheidung berufenen Richter - und zwar sowohl diejenigen der beauftragenden wie auch unter Umständen diejenigen höherer Instanzen - das Gutachten jedenfalls nach einer angemessenen Einarbeitungszeit im Wesentlichen nachvollziehen können.

- 60 Dies setzt zunächst voraus, dass der Sachverständige in seinem Gutachten die für das Ergebnis ausschlaggebenden Befundtatsachen vollständig angibt, weil eine Überprüfung der Richtigkeit des Gutachtens durch das Gericht sonst nicht möglich ist und es das Ergebnis auch nicht nachvollziehen kann, wenn es hieran fehlt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. Oktober 1994, BVerfGE 91, 176; BGH, Urt. v. 15. April 1994, MDR 1994, 41). Darüber hinaus muss das Gericht nachvollziehen können, wie der Sachverständige methodisch vorgegangen ist und warum er bestimmte Schlussfolgerungen gezogen hat.
- 61 In der gerichtlichen Praxis entsprechen zwar nicht alle von öffentlich bestellten Sachverständigen erstellten Gutachten diesen Anforderungen. Jedoch muss von demjenigen, der sich um eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bewirbt und damit eine - gegenüber sonstigen Sachverständigen - bevorzugte Berücksichtigung durch Gerichte anstrebt, erwartet werden, dass seine im Bestellungsverfahren zur Überprüfung vorgelegten Gutachten diesen erhöhten Anforderungen genügen.
- 62 Legt man diesen Maßstab zugrunde, konnte der erkennende Senat eine besondere Sachkunde des Klägers auf dem Gebiet des Bauwesens für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken auf Grundlage seiner zur Überprüfung im Bestellungsverfahren vorgelegten Gutachten nicht feststellen.
- 63 Die vom Fachgremium beanstandeten Gutachten des Klägers waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Der von der Beklagten als Beistand zur mündlichen

Verhandlung erschienene Sachverständige M..... erläuterte dem Senat in der mündlichen Verhandlung verschiedene, von ihm in seinen Expertisen aufgezeigte Mängel zu den Gutachten des Klägers. Der Kläger hatte Gelegenheit, sich hierzu jeweils zu äußern. Dabei ist es dem Kläger gelungen, in der mündlichen Verhandlung auch Mängel zu entkräften, die der Sachverständige M..... aufgezeigt hat. Ungeachtet des Umstands, dass die erst in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Kopien dieser Gutachten keine Kopien der jeweiligen Anlagen enthielten, ist der Senat auf Grundlage dieses „Fachgesprächs“ zu dem Ergebnis gelangt, dass verschiedene der acht vom Sachverständigen M..... geprüften Gutachten des Klägers erhebliche Mängel aufweisen und damit dem Nachweis seiner besonderen Sachkunde entgegenstehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Mängel bei der Nachvollziehbarkeit der Gutachten, deren Feststellung dem Senat ohne Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens möglich war.

- 64 a) Zutreffend hat der Sachverständige M..... darauf hingewiesen, das „Gutachten über den Beleihungswert (i. S. d. § 12 Hypothekendarstellungsgesetzes) für das mit einem Werkstatt- und Lagergebäude sowie LKW-Garagen bebaute Grundstück in G.....“, sei in Teilen nicht nachvollziehbar. In der auf Seite 15 befindlichen Tabelle, nämlich bei der Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks in der zweiten Spalte, rechnet der Kläger mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 und geht damit vom sog. freigelegten Bodenwert aus, der die mögliche Bebaubarkeit des Grundstücks anhand der Umgebungsbebauung wiedergibt. Auch bei der Erläuterung hierzu auf Seite 15 oben geht der Kläger von einer Geschossflächenzahl 0,9 aus, wobei die Abweichung gegenüber dem Tabellenwert (0,8), wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung richtig gestellt hat, lediglich auf einem Schreibversehen beruht. Die Anwendung des freigelegten Bodenwerts und damit die Berechnung ist aber nicht nachvollziehbar, weil das Gutachten bei der Beschreibung des Bewertungsgrundstücks auf Seite 14 eine Geschossflächenzahl von 0,4, also den nutzungsentsprechenden Bodenwert ausweist. Dies gilt umso mehr, als der Kläger auf Seite 13 in der Darstellung der Bodenwertermittlung ausführt, es sei „nach ausdrücklicher diesbezüglicher Anweisung des Auftraggebers der nutzungsentsprechende Bodenwert verwendet“ worden.

65 Der Kläger hat diese Diskrepanz in der mündlichen Verhandlung und im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 6. Mai 2013 damit begründet, es handele sich bei dem zu begutachtenden Grundstück um einen komplizierten Sonderfall. Die vom Auftraggeber des Gutachtens vorgegebene Anwendung des nutzungsentsprechenden Bodenwerts alleine hätte den Beleihungswert nicht zutreffend wiedergegeben, da es sich um ein „unterausgenutztes Grundstück“ gehandelt habe. Um dem Sicherungsinteresse der Bank ausreichend Rechnung zu tragen, habe er zunächst nicht den für diese Lage mitgeteilten Bodenrichtwert von 46,00 € für Wohnbauland angesetzt, sondern einen niedrigeren Wert von 33,00 €, der für Grundstücke in einem vergleichbaren, nahegelegenen Gewerbegebiet angegeben worden sei. Da unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung eine Geschossflächenzahl von 0,8 möglich sei, sei der eingangs gewählte Bodenrichtwert von 0,4 anzupassen gewesen.

66 Mit dieser Begründung vermag der Kläger die aufgezeigten Zweifel an der Nachvollziehbarkeit seines Gutachtens nicht auszuräumen. Hier kann offen bleiben, ob die Berechnung des Beleihungswerts unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses der auftraggebenden Bank aus fachlicher Sicht zutreffend erfolgte, wie der Kläger behauptet. Jedenfalls aber erschließt sich diese vom Kläger erläuterte Vorgehensweise für ein Gericht aus dem Gutachten nicht in nachvollziehbarer Weise, sondern es ist eher verwirrend, da widersprüchlich, wenn der Kläger in die Berechnung nicht - wie vom Auftraggeber vorgegeben - den nutzungsbedingten Bodenwert, sondern den freigelegten Bodenwert einfließen lässt.

67 Einen weniger gravierenden Mangel dieses Gutachtens, der für sich genommen allein nicht erheblich ist, sieht der Senat in einem fehlenden eindeutigen Hinweis, dass die Beleihungswertberechnung vom Kläger ohne Altlastenprüfung durchgeführt wurde. Zutreffend hat der Sachverständige M..... in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass das Grundstück von verschiedenen, ehemals auch gewerblich genutzten Gewerken belegt sei und daher ein erhöhtes Altlastenrisiko bestehe, das sich gravierend auf den Beleihungswert auswirken könne. Zwar findet sich auf Seite 5 in der Grund- und Bodenbeschreibung der Hinweis, dass in „dieser Wertermittlung (...) eine lageübliche Baugrundsituation insoweit berücksichtigt“ ist, „wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist“, und dass darüber „hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen (...)“

auftragsgemäß nicht angestellt“ wurden. Ob der Kläger damit auch Altlasten gemeint hat, ist aber fraglich. Dagegen spricht, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt hat, ein ausdrücklicher Hinweis auf die Altlasten wäre sinnvoll gewesen. Im Übrigen ist der „Faktor Altlasten“ - wie der Kläger auf Seite 13 selbst ausführt - nach den angewandten Beleihungswertrichtlinien stets zu berücksichtigen. Es spricht somit einiges dafür, dass dieser Prüfungspunkt in einem Gutachten daher auch ausdrückliche Erwähnung finden müsste.

68 b) Bei dem „Gutachten über den Verkehrswert für das mit einem Zweifamilienhaus bebauten und mit einem Wohnungsrecht sowie einem (bisher nicht eingetragenen) Leitungsrecht belasteten Grundstück in L.....“ hat der Senat ebenfalls Mängel an der Nachvollziehbarkeit festgestellt. So hat der Sachverständige M..... zu Recht bemängelt, dass der Kläger hinsichtlich des von ihm angesetzten Liegenschaftszinssatzes auf Seite 31 nicht auf die konkrete Situation vor Orte eingehe. Denn das Gutachten lässt Feststellungen dazu vermissen, wie Zweifamilienhäuser, bei denen eine Wohnung mit einem Wohnrecht belastet ist, in Z..... verkäuflich sind. Dass die freie Wohnung in einem solchen Fall in der Region in der Regel vermietbar ist, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung dagegen eingewandt hat, erschließt sich aber aus dem Gutachten nicht. Hierzu fehlt jeglicher Hinweis.

69 Dem Gutachten lässt sich auch nicht nachvollziehbar entnehmen, wie der Kläger auf Seite 28 zu der Einschätzung einer Wertminderung in Höhe von 4 % des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks durch die oberirdisch über das Grundstück verlaufende Leitung des Stromversorgungsunternehmens gelangt. Dagegen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung eingewandt, die Betroffenheit des Grundstücks sei aus den als Anlage zu dem Gutachten beigelegten Fotos ersichtlich, die dem Sachverständigen M..... bei Erstellung seiner Expertisen nicht vorgelegen hätten. Nach Einsichtnahme in die Fotos hat der Sachverständige M..... in der mündlichen Verhandlung auch eingeräumt, dass ihm dies als Nachweis genügen würde.

70 Die Vertreterin der Beigeladenen ist dem jedoch zu Recht entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, es sei ihr aus ihrer beruflichen Praxis kein einziges Gutachten zu Fragen der Entschädigung wegen Leitungsrechten bekannt, das allein auf Grundlage von Lichtbildern den Verlauf der Versorgungsleitungen dokumentiere. Üblicherweise

werde der Verlauf der Versorgungsleitungen und des Schutzstreifens durch Liegenschaftsunterlagen nachgewiesen.

- 71 Der Senat konnte zwar auf den Fotos, die er in der mündlichen Verhandlung auf dem Bildschirm des Notebooks des Klägers eingesehen hat, erkennen, dass Versorgungsleitungen direkt über das Grundstück laufen. Jedoch war anhand dieser Bilder die genaue Lage der Versorgungsleitungen über dem Grundstück nicht erkennbar. Damit ist nicht feststellbar, ob das Grundstück in seiner Gänze oder nur ein Streifen davon beeinträchtigt ist. Da nach dem Gutachten (Seite 27) im Grundbuch zugunsten des Versorgungsunternehmens keine Dienstbarkeit eingetragen war und dem Gutachten somit auch keine mit der Eintragung eines entsprechenden Schutzstreifens versehene Katasterunterlagen beigelegt waren, hätte ihm zur Nachvollziehbarkeit ein Lageplan mit einem Verlauf der Versorgungsleitungen über das Grundstück beigelegt werden müssen. Im Übrigen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, dass die Nachvollziehbarkeit seines Gutachtens „für einen Dritten“ insoweit eingeschränkt sei.
- 72 c) Auch das „Gutachten über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) ohne wertmäßige Berücksichtigung von Rechten und Belastungen des im Grundbuch von Z....., Blatt.... eingetragenen 110,29/1.000,00 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in Z....., verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz in der Planskizze mit 8 bezeichnet“ weist einen erheblichen Mangel auf. Ausweislich der Auflistung der zur Erstellung des Gutachtens herangezogenen „Unterlagen, Erkundigungen, Informationen“ auf Seite 3 wurden vom Kläger weder die Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft noch der aktuelle Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- 73 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, sein Büro fordere diese Unterlagen grundsätzlich beim Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft an. Er könne diese Unterlagen jedoch nicht berücksichtigen, wenn sie - wie es hier der Fall gewesen sei - vom Verwalter nicht herausgegeben würden. Er habe darauf verzichtet, dies im Gutachten zu erwähnen, da es bei Aufträgen des Amtsgerichts

Z..... üblich sei, derartige Besonderheiten im Begleitschreiben aufzunehmen. Er gehe davon aus, dass er dort auf diese Besonderheit hingewiesen habe.

74 Das Gutachten ist gleichwohl unvollständig, denn es fehlt jedenfalls ein Hinweis auf das Risiko, das mit dem Unterlassen solcher Feststellungen verbunden sein kann. Aus den Beschlüssen der Wohnungseigentümerversammlung ebenso wie aus dem Wirtschaftsplan (z. B. Instandhaltungsrücklage) können sich Befundtatsachen ergeben, die für den Verkehrswert von wesentlicher Bedeutung sind. Somit ist zu erwarten, dass ein Gutachter den Auftraggeber auf dieses Risiko in Gutachten hinweist.

75 d) Auch beim vom Kläger zur Überprüfung vorgelegten „Gutachten über den sanierungsunbeeinflussten Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 i. V. m. § 153 Baugesetzbuch des im Wohnungsgrundbuch von Z....., Blatt.... eingetragenen 90,00/1.000,00 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in Z....., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung EG rechts, im Aufteilungsplan mit Br. WE 1 bezeichnet“ hat der Sachverständige M.... zu Recht die Nachvollziehbarkeit bemängelt. Er hat darauf hingewiesen, dass zum Beispiel in Stuttgart bei vermietetem Wohnungseigentum Vermietungsabschläge von 20 % üblich seien. Der Kläger indes hat auf Seite 22 einen Vermietungsabschlag von 10 % vorgenommen, ohne diesen auf entsprechende Befundtatsachen zu stützen.

76 Der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung damit verteidigt, es sei zum damaligen Zeitpunkt „unstrittig“ gewesen, einen Vermietungsabschlag in Höhe von 10 % vorzunehmen. Dies ändert nichts daran, dass das Gutachten unvollständig und für ein Gericht nur bedingt nachvollziehbar ist, weil sich aus ihm selbst nicht erschließt, wie der Kläger zu dem von ihm veranschlagten Vermietungsabschlag gekommen ist.

77 e) Die vom Senat festgestellten Mängel werden auch nicht durch die vom Kläger vorgelegten Gegenexpertisen der Sachverständigen Dipl.-Kaufmann Dr. G....., Dipl.-Ing. R...., Dr.-Ing. Sp....., St..... sowie Dipl.-Ing. S... widerlegt. Die genannten Expertisen gehen im Wesentlichen auf die in den Expertisen des Fachgremiums festgestellten Mängel ein und treffen Aussagen über Kompetenz der von der Industrie-

und Handelskammer Leipzig beauftragten Sachverständigen. Dass er über besondere Sachkunde verfügt, vermag der Kläger durch die Gegenexpertisen nicht zu belegen. Im Übrigen kommt auch der Sachverständige Dipl.-Ing. R.... ebenfalls zu einer eingeschränkten Einschätzung der Sachkunde des Klägers. Hierzu führt er nämlich aus, „dass, soweit der Unterzeichner dies einschätzen kann, der“ Kläger „durchaus bestens mit den bewertungstechnischen Zusammenhängen vertraut ist und über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die zur Erstellung diesbezüglicher Verkehrs- bzw. Beleihungswertgutachten erforderlich sind.“ Dass der Kläger indes über erheblich über dem Durchschnitt liegende Fähigkeiten verfügt, wird mit der Einschätzung des Sachverständigen Dipl.-Ing. R.... somit eher verneint, denn belegt.

78 f) Ist jedoch nicht nur eines von zehn im Bestellungsverfahren vorgelegten Gutachten mit Mängeln behaftet, sondern weisen mehrere - hier sogar vier - dieser Gutachten erhebliche Mängel auf, ist der Nachweis besonderer Sachkunde allein aufgrund dieser Gutachten nicht erbracht. Daher musste der Senat den weiteren, im Bestellungsverfahren vom Vorprüfungsausschuss und vom Fachgremium sowie vom Sachverständigen M..... aufgezeigten Mängeln in den vom Kläger vorgelegten Gutachten nicht nachgehen.

79 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

80

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

vom 7. Mai 2013

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf jeweils 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 1 GKG und erfolgt in Anlehnung an Nr. 14.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 7./8. Juli 2004 beschlossenen Änderungen (zitiert nach Kopp/Schenke, a. a. O. Anh zu § 164; vgl. VGH BW, Beschl. v. 22. Juni 2006 - 6 S 1083/05 - juris; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 26. März 2012 - 6 A 11437/11 - n. v.).
- 2 Dieser Beschluss ist nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*